



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 19/2020 vom 02.06.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	3
3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Diepholz zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 05.05.2020 - Aktenzeichen 66.85 13 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 25.05.2020 - Aktenzeichen 66.86 02 -	4
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
Stadt Diepholz	5
Richtlinien der Stadt Diepholz für die Vergabe von Zuschüssen an Vereine	5
Richtlinie der Stadt Diepholz zu Elternbeiträgen in Kindertagesstätten	7
Öffentliche Bekanntmachung.....	10
Stadt Sulingen	11
1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen - Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Diepholz vom 20.05.2020 zur 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	11
Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen in der Fassung, die er durch die 1. Änderung / Ergänzung erfahren hat gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB).....	15
Stadt Syke.....	15
Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (3/80) "Sammeländerung GE Syke"	15
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Stemshorn.....	17
Satzung der Gemeinde Stemshorn zur Erhebung der Spielgerätesteuer (Spielgerätesteuersatzung)	17
Samtgemeinde Barnstorf	21
1. Änderung der Richtlinie der Samtgemeinde Barnstorf über den Besuch und die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen	21

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

1. Änderung der Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren für ein ergänzendes Betreuungsangebot und die Mittagsverpflegung in Grundschulen in der Samtgemeinde Barnstorf	22
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	23
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	23
Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Kirchdorf	23
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 43 „Nordfeld Teil C“	23
C Bekanntmachungen anderer Stellen	25

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Diepholz zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Landkreises Diepholz gem. § 89 NKomVG im Umlaufverfahren die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege vom 13.07.2015 beschlossen:

Artikel 1

In „§ 2 **Beitragszeitraum**“ wird der folgender Absatz 5 eingefügt:

- (5) Die Beitragspflicht wird durch eine Unterbrechung der Betreuung infolge der Untersagung des Betriebes der Kindertagespflege nicht unterbrochen. Beträgt die Unterbrechung der Betreuung mehr als 7 Kalendertage, wird die Verwaltung ermächtigt, geeignete Regelungen für eine Aussetzung der Beitragspflicht und eine Erstattung der Kostenbeiträge zugunsten der Beitragspflichtigen zu treffen. Erstattungen dürfen sich dabei auch auf zurückliegenden Betreuungsunterbrechungen beziehen.

Für eine Aussetzung oder Erstattung von Kostenbeiträgen nach Absatz 1 im Umfang von zusammenhängend mehr als vier Monaten bzw. Monatsbeiträgen gem. § 4 dieser Satzung ist die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich.

Artikel 2

Der Landrat wird ermächtigt, nach Inkrafttreten der Änderung eine Neufassung der Satzung bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
C. Bockhop

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 05.05.2020 - Aktenzeichen 66.85 13 -

Die Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, beabsichtigt den Ausbau der Gemeindestraße „Bramstedter Kirchweg“ vom Brückenbauwerk über die Bundesstraße 51 (B 51) in östlicher Richtung auf einer Länge von ca. 280 Metern bis zum durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet „Vor dem Karrenbruch“. Vorgesehen ist vom Anfang der Brückenrampe bis zum Ende der Rampe eine Verbreiterung der Fahrbahn auf der nördlichen Seite auf 6,00 Meter. Im weiteren Verlauf der Straße soll eine beidseitige Fahrbahnverbreiterung auf 6,30 Meter erfolgen. Hierzu hat die Stadt Bassum beantragt festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz für ein Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung gem. § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vorliegen.

Die gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird kleinräumig im vorhandenen Straßenraum sowie dem direkt angrenzenden Nebenraum und damit in einem entsprechend vorbelasteten Bereich durchgeführt. Die Maßnahme führt zu einer geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung. Dabei werden lediglich naturschutzfachlich geringwertige Wegeseitenraumbiotope beansprucht. Gehölzverluste werden weitgehend vermieden. Es entstehen keine neuen erheblichen Bodenbeeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Prüfrelevante Schutzgüter und Schutzgebiete sind nicht betroffen bzw. befinden sich in größeren Abständen.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann

**Bekanntmachung
des Landkreises Diepholz vom 25.05.2020
- Aktenzeichen 66.86 02 -**

Die HaBeMa Futtermittel GmbH & Co.KG, Pollhornweg 25, 21107 Hamburg, beabsichtigt den Ausbau des Gleisanschlusses im Bahnhof Drentwede, Gemeinde Drentwede, Samtgemeinde Barnstorf, Landkreis Diepholz. Vorgesehen sind der Verlegung und der Ausbau des Gleises 6 auf einer Länge von ca. 650 Metern und des Gleises 7 auf einer Länge von ca. 580 Metern einschließlich der dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnfernstromleitungen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu beantragt, festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist. Das Vorhaben bedarf grundsätzlich der Planfeststellung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Die gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG und Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Hinblick auf die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme in Verbindung mit der Baufeldfreimachung sowie Gehölzfällungen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten. Das Vorhaben wird überwiegend auf Flächen mit bestehenden Gleisanlagen bzw. in einem Gewerbegebiet umgesetzt. Zudem werden Vermeidungsmaßnahmen in Form von bauzeitlichen Regelungen und ökologischer Baubegleitung vorgesehen. Insoweit sind die Beeinträchtigungen nicht als erheblich anzusehen.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Richtlinien

der Stadt Diepholz für die Vergabe von Zuschüssen an Vereine

1. Grundsatz

- 1.1. Die Stadt Diepholz gewährt auf schriftlichen Antrag Zuschüsse an ortsansässige Vereine, die vom Landkreis Diepholz, Jugendpflege, anerkannt sind, im Rahmen dieser Richtlinien.
- 1.2 Sportvereine bekommen eine Grundförderung von 7,50 € pro Jahr für Kinder oder Jugendliche bis 21 Jahre, die bei den jeweiligen übergeordneten Verbänden gemeldet sind. Stichtag zur Berechnung der städtischen Zuschusshöhe ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen.
- 1.3 Die Nutzung städtischer Sportanlagen ist kostenfrei. Die Nutzung der Bäder wird im bisherigen Rahmen fortgeführt. Vereine, die für die Ausübung ihrer Sportart auf die Anmietung privat betriebener Sportanlagen oder die Sportanlagen Dritter angewiesen sind, können einen Zuschuss von 20 % der Mietkosten (lt. Mietvertrag oder Zahlungsanweisung), jedoch maximal 1.500,00 € pro Jahr, erhalten.
- 1.4 Die Stadt Diepholz kann den Vereinen für Jubiläumsveranstaltungen überregionale Wettkämpfe eine Zuwendung gewähren.

Die Zuwendung beträgt

- a) bei Jubiläen, deren Jahreszahl durch 10 teilbar ist, einheitlich 150 €
- b) bei Jubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, einheitlich 250 €
- c) bei überregionalen Wettkämpfen einheitlich 250 €.

Ab dem 100-jährigen Jubiläum kann abweichend von Buchstabe b) eine Zuwendung in Höhe von 3,00 € pro Vereinsmitglied, maximal jedoch 25 % der Veranstaltungskosten gewährt werden. Stichtag zur Berechnung der Mitglieder ist der 01. Januar des Jubiläumsjahres.

- 1.5 Die Vereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten wollen, sind verpflichtet, auch Fördermittel bei ihren Verbänden zu beantragen. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er alle Fördermöglichkeiten (Kreis- und Landesverbandsfördermittel) ausgeschöpft hat. Der Nachweis ist dadurch zu erbringen, dass entweder ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid vorgelegt wird.
- 1.6 Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Für bereits begonnene Vorhaben werden keine Zuschüsse gewährt.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Diepholz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- 1.8 Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Begründung,
 - b) eine Kostenermittlung,
 - c) ein Finanzierungsplan,
 - d) der letzte Kassenbericht (incl. Mitgliedsbeitragshöhe)
 - e) eine schriftliche Erklärung des Vorstandes, dass keine anderen Finanzmittel zur Verfügung stehen

Bei dem Bau von Anlagen sind zusätzlich Bau- und Lagepläne beizufügen.

- 1.9 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass der Antragsteller sich an der zu fördernden Maßnahme finanziell in angemessenem Umfang beteiligt und die Bewilligungsbedingungen der Stadt Diepholz anerkannt werden.

2. Zuschüsse zum Bau von Anlagen

2.1 Voraussetzungen

Die Stadt Diepholz gewährt Zuschüsse, wenn

- 2.1.1 der Bedarf für den Bau der Anlagen nachgewiesen ist,
- 2.1.2 die Gesamtfinanzierung der Anlage durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten und die ordnungsgemäße laufende Unterhaltung gesichert sind,
- 2.1.3 die Ausführung der Anlage den Bedürfnissen der Vereine und Verbände entspricht,
- 2.1.4 die Benutzung der Anlage jedem Einwohner der Stadt Diepholz ggf. durch Übertragung der Gastmitgliedschaft ermöglicht wird,
- 2.1.5 für Investitionen in ein Grundstück dieses im Eigentum des Empfängers steht oder das vertraglich gesicherte Nutzungsrecht nicht vor Ablauf von zwanzig Jahren erlischt.

2.2 Förderung von Anlagen

- 2.2.1 Der Bau von Sportfunktionsräumen und -anlagen wird mit 20 % der zuschussfähigen Kosten gefördert. Zuschussfähige Kosten sind die Aufwendungen für innere Erschließung, Bau und Einrichtung der Anlagen. Das endgültige Zuschussvolumen wird nach Rechnungslegung für die Baumaßnahme errechnet.
- 2.2.2 Nicht zuschussfähig sind durch Mitglieder erbrachte Eigenleistungen sowie die Kosten des Grunderwerbs, der äußeren Erschließung, der laufenden Unterhaltung und reine Schönheitsreparaturen.

3. Zuschüsse für Sportgeräte

- 3.1 Sportgeräte, die im Einzelfall höhere Kosten als 750,00 € verursachen, können entsprechend Nr. 2 bezuschusst werden.

4. Bewilligungsbedingungen

Die Stadt Diepholz ist berechtigt, das bezuschusste Vorhaben während der Durchführung und nach der Beendigung zu überprüfen. Vertretern der Stadt ist während der Dienststunden nach Anmeldung Zutritt zu gewähren. Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen, sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Zahlungsweise bestimmt die Stadt Diepholz im Einzelfall.

Der Zahlungsempfänger ist auch noch nach Abrechnung der Maßnahme verpflichtet den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass diese Richtlinie nicht eingehalten wurde oder der Antrag falsche Angaben enthielt oder der Verwendungszweck ohne Zustimmung geändert wurde. Die Zuschusssumme ist monatlich mit 1 % zu verzinsen.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Bürgermeister auch unter Abweichung von diesen Richtlinien über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen bis 500 € entscheiden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie der Stadt Diepholz für die Vergabe von Zuschüssen an Vereine vom 08.12.2004 ihre Gültigkeit.

Diepholz, den 14.05.2020
gez. Marré
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Diepholz zu Elternbeiträgen in Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziffer 2 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds.GVBl. S.22), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgendes beschlossen:

Präambel

- (1) Die Stadt Diepholz unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten und Horte) als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 KiTaG.
Sie betreibt diese durch die Trägerschaft Dritter.
Die Träger der Diepholzer Kindertageseinrichtungen der Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Diepholz, die Lebenshilfe Grafschaft Diepholz und der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz haben erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.
- (2) Ziel und Auftrag der Einrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (3) Diese Richtlinie regelt die Elternbeitragszahlungen für die Inanspruchnahme der Betreuung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Ein Kindertagesstättenjahr geht vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren betreut.
Die Kindergärten stehen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.
Eine Betreuung in den Horten oder als ergänzende Betreuung zur Ganztagschule erfolgt für schulpflichtige Kinder bis zum Wechsel in eine weiterführende Schule.
Für Kindergarten- und Schulkinder wird Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Der Rechtsanspruch ab dem vollendeten 1. Lebensjahr auf eine Betreuung in einer Krippe oder einem Kindergarten beträgt laut § 8 KiTaG vier Stunden an fünf Tagen an Vor- oder Nachmittagen.
- (4) Ein Bedarf an Betreuungszeiten, die über den Rechtsanspruch hinausgehen, ist nachzuweisen.

§ 2 Betreuungsergänzungsangebot

- (1) Ein Betreuungsergänzungsangebot umfasst
 - Hort sowie die ergänzende Betreuung an Grundschulen,
 - Ferienbetreuung an Grundschulen,
 - Ferienbetreuung im Kindergarten.
- (2) Das Angebot endet grundsätzlich nach der 4. Grundschulklasse.

- (3) Hort und ergänzende Betreuung können an einzelnen Wochentagen wahrgenommen werden. Der Umfang umfasst den Schulschluss bis 15:30 Uhr oder den Schulschluss (auch Ganztagschule) bis 17:00 Uhr.

Elternbeiträge sind wie folgt zu zahlen:

Grundschule Aschen, An der Hindenburgstraße und Mühlenkamp:

Mo. bis Do.	15:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr oder 17:00 Uhr

Grundschule St. Hülfe:

Mo.	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr oder 17:00 Uhr
Di., Mi., Do.	15:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr oder 17:00 Uhr

- (4) Die Ferienbetreuung für Grundschüler beginnt grundsätzlich den ersten Montag der Ferien und findet im Hort der Grundschule St. Hülfe Heede wie folgt statt:
- Osterferien: erste Woche
Sommerferien: ersten drei Wochen
Herbstferien: erste Woche
- Eine verbindliche Abfrage des Bedarfes erfolgt jeweils nach den Ferien für die nächsten Ferien in der eigenen Grundschule.
- (5) Die Ferienbetreuung im Kindergarten findet in den Sommerferien an zwei Wochen statt. Die Kindertagesstätten wechseln sich bei der Betreuung ab.
Der Termin richtet sich nach den Schließzeiten der Kindertagesstätten und wird rechtzeitig bekannt gegeben.
Eine verbindliche Abfrage des Bedarfes erfolgt nach den Osterferien in der eigenen Kindertagesstätte.
- (6) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise wahrgenommen werden.
- (7) Für Krippenkinder gibt es aus pädagogischen Gründen keine Ferienbetreuung.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung erhoben.
Gebührenpflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Berechtigten der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner.
Die Gebühr ist monatlich an den Träger der Einrichtung zu entrichten.
Aufwendungen für Essen, Getränke, Entgelte und Fahrtkosten für besondere Veranstaltungen etc. sind zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen.
- (2) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch besteht gem. § 12 KiTaG für eine Betreuung von vier Stunden an fünf Tagen. Kann weiterer Bedarf nachgewiesen werden, bis zu acht Stunden täglich.
Darüber hinaus gehende Betreuung ist gebührenpflichtig.
Etwaige Betreuungszeiten in Kindertagespflege werden bei der Ermittlung der täglichen Betreuungszeiten eingerechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindertagesstättenjahres erhoben. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
- (5) Gebühren für besondere Schließzeiten (z.B. auf behördliche Anweisung) können erlassen werden. Über die Aussetzung der Beitragspflicht entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz im Einzelfall.
- (6) Für Kinder, die im Laufe des Kindertagesstättenjahres aufgenommen werden, ist bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
- (7) Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich zum Monatsende bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

**Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag
x 52 Wochen / 12 Monate**

Stundensatz Krippe:	2,10 €
Stundensatz Kindergarten über 8 Stunden:	1,44 €
Stundensatz Hort / ergänzende Betreuung:	1,63 €
Stundensatz Ferienbetreuung:	1,63 €

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

Das entspricht folgenden monatlichen Elternbeiträgen:

Tägliche Betreuung	Krippe (Rechtsanspruch in DH 5 Stunden)	Kindergarten (Rechtsanspruch 4 Stunden)	Hort / ergänzende Betreuung	Ferien- betreuung
0,5 Stunden	(22,75 €)	(15,60 €)	(17,66 €) ≈ 18 €	(17,66 €) ≈ 18 €
1 Stunde	(45,50 €)	(31,20 €)	(35,32 €) ≈ 36 €	(35,32 €) ≈ 36 €
5 Stunden	228 €	0 €		
5,5 Stunden	251 €	0 €		
6 Stunden	273 €	0 €		
6,5 Stunden	296 €	0 €		
7 Stunden	319 €	0 €		
7,5 Stunden	342 €	0 €		
8 Stunden	364 €	0 €		
8,5 Stunden	387 €	16 €		
9 Stunden	410 €	32 €		

etc.

- (2) Benötigte Zeiten regeln die Kindertagesstätten in ihren Betreuungsverträgen.

§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Alle Beitragspflichtigen, die folgende Leistungen beziehen, werden gem. § 90 Abs. 4 SGB XIII auf Antrag bei der Stadt Diepholz von der Beitragspflicht befreit:
- Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II
 - Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag
- (2) Für alle anderen Eltern gilt: Ist die Belastung den Eltern und dem Kind gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe nicht zuzumuten, kann auf Antrag bei der Stadt Diepholz der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig eine kostenpflichtige Kindertageseinrichtung oder eine kostenpflichtige Kindertagespflege, so ist der Elternbeitrag wie folgt zu ermäßigen:

- bei 2 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 25 % je Kind;
- ab 3 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 50 % je Kind.

§ 7 Gebührenänderungen

- (1) Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner (z.B. Betreuung eines weiteren kostenpflichtigen Kindes unter 3 Jahren oder Änderung der Einkommenssituation), können die Gebührenschuldner bei der Stadt Diepholz einen Antrag auf Anpassung der Gebühr beantragen.
- (2) Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes z.B. die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie der Stadt Diepholz zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen vom 10.12.2015 ihre Gültigkeit.

Diepholz, den 14.05.2020
gez. Marré
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 81 Absatz 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 309 ff.), wird bekanntgegeben, dass der Bürgermeister der Stadt Diepholz, Herr Florian Marré, seine Mitteilungspflicht zu ausgeübten Nebentätigkeiten gegenüber dem Rat der Stadt Diepholz gemäß § 81 Absatz 5 Satz 1 NKomVG erfüllt hat.

Dabei hat er die Ausübung folgender Nebentätigkeiten zum Zeitpunkt seiner Mitteilung erklärt:

I. Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellte Nebentätigkeiten

Rechtsgrundlagen:

- § 40 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626),
- § 72 Abs. 1 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 291)

1. Geschäftsführer der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH

2. Aufsichtsratsmitglied der Wohnbau Diepholz GmbH

II. Nebentätigkeiten auf Verlangen

Rechtsgrundlagen:

- § 71 NBG

Keine Nebentätigkeit auf Verlangen

Diepholz, 13.05.2020
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Klumpe
Klumpe

Stadt Sulingen

1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen - Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Diepholz vom 20.05.2020 zur 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

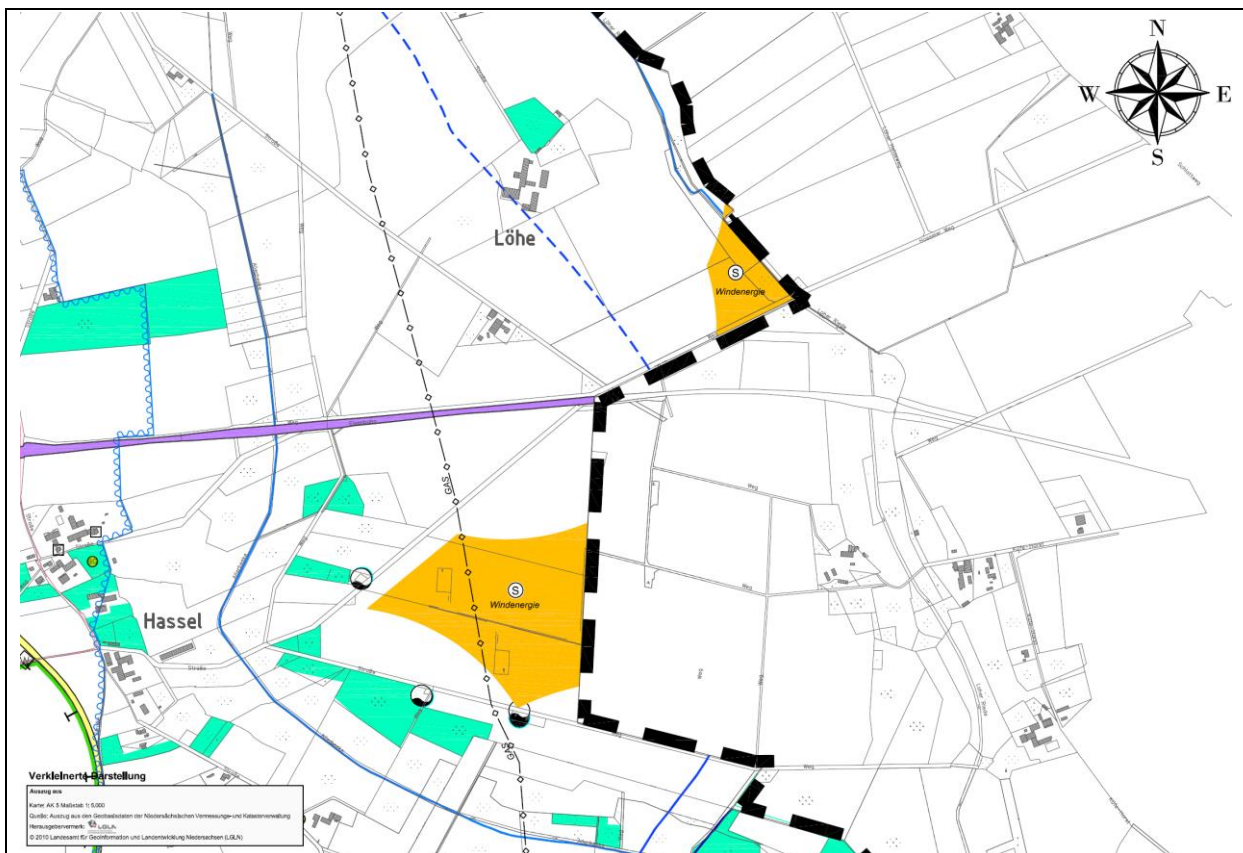
Der Rat der Stadt Sulingen hat am 27. Februar 2020 den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplanes gefasst sowie die Begründung dazu gebilligt.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.05.2020 (Az.: 63 DH 01209/2020/82) die 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

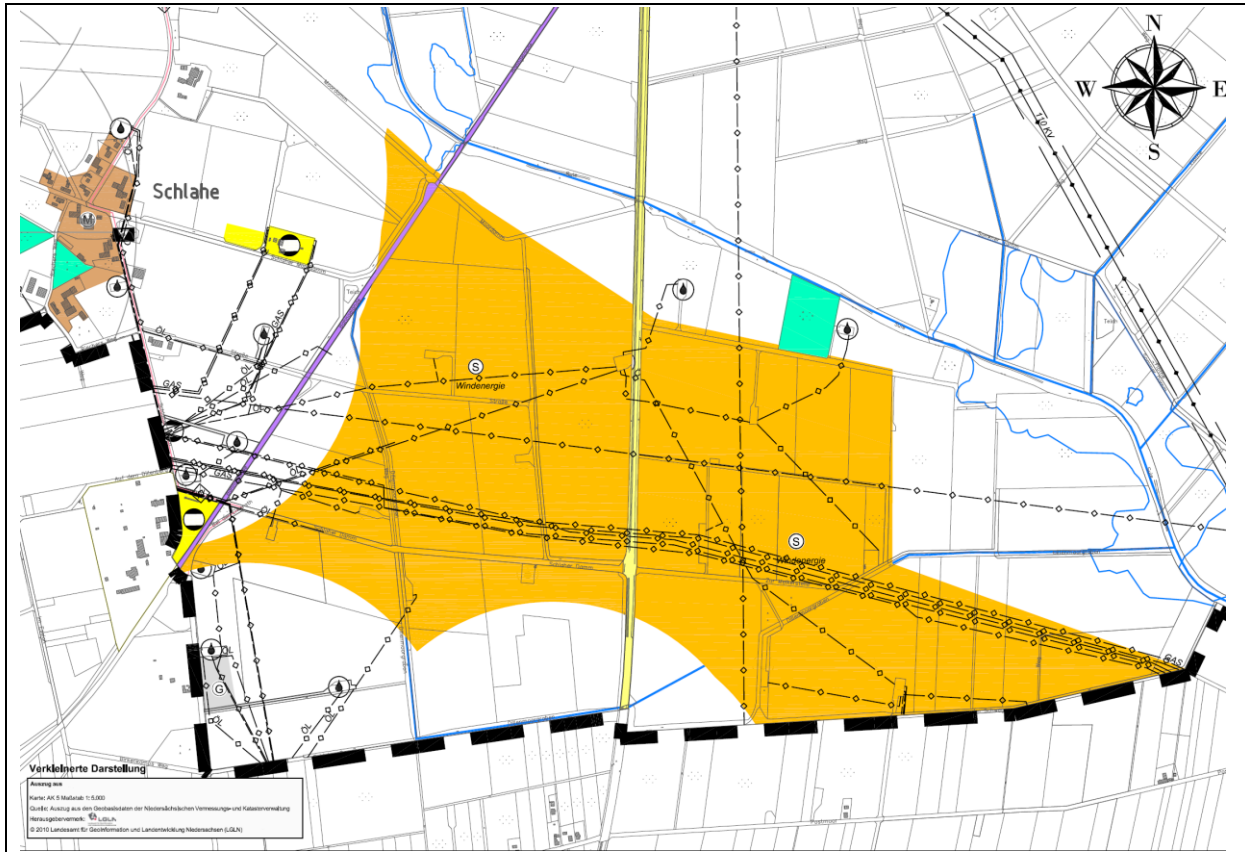
Die Genehmigung der 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans wird hiermit bekanntgemacht. Die 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Sulingen mit allen Ortsteilen. Der Geltungsbereich bezieht sich zum einen auf die Sonderbauflächen zur Nutzung der Windenergie, die mit der 1. Änderung / Ergänzung in den Flächennutzungsplan eingefügt wurden (vgl. dazu die nachfolgenden Kartenausschnitte). Der Geltungsbereich bezieht sich zum anderen darauf, dass der Nutzung der Windenergie an anderer Stelle des Gebiets der Stadt Sulingen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen (sog. Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

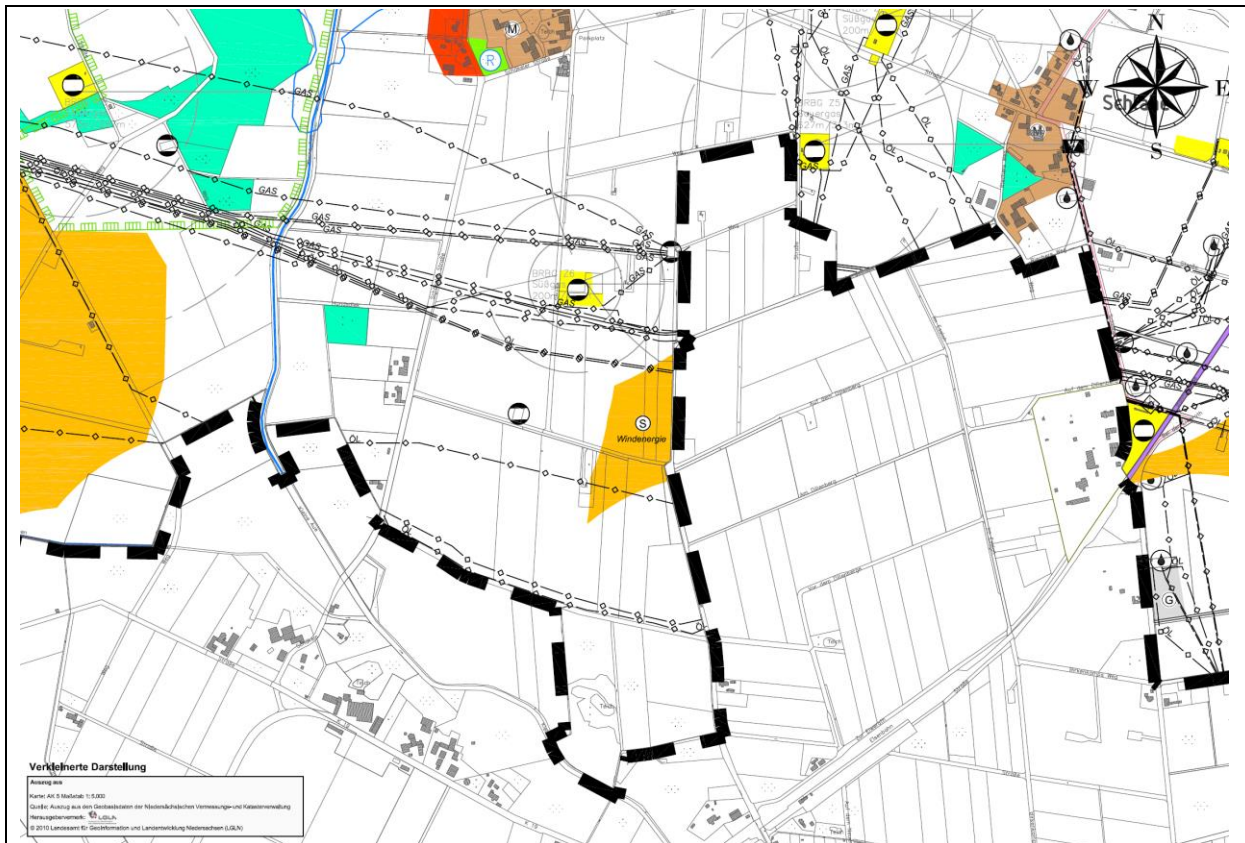
Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Nordsulingen – Hassel



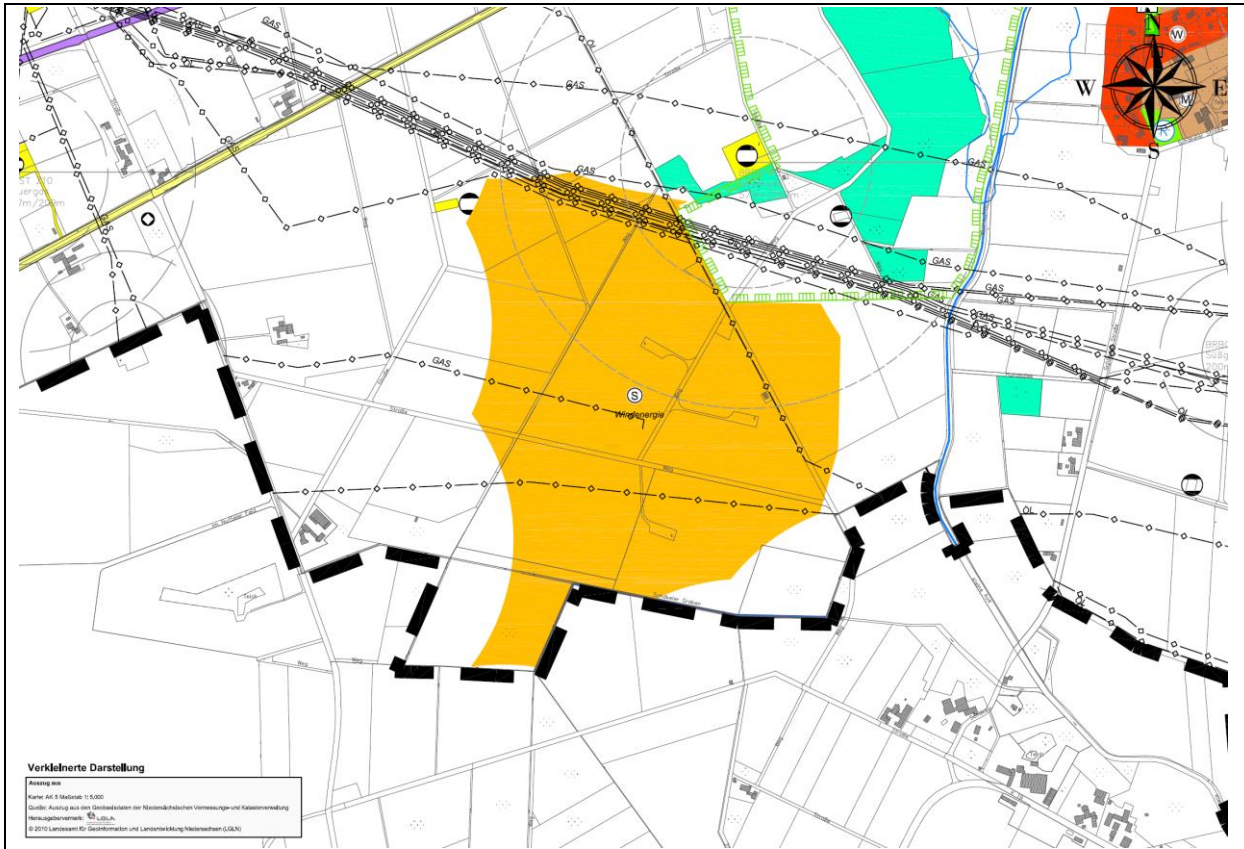
Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Lindern – östlich Schlahe



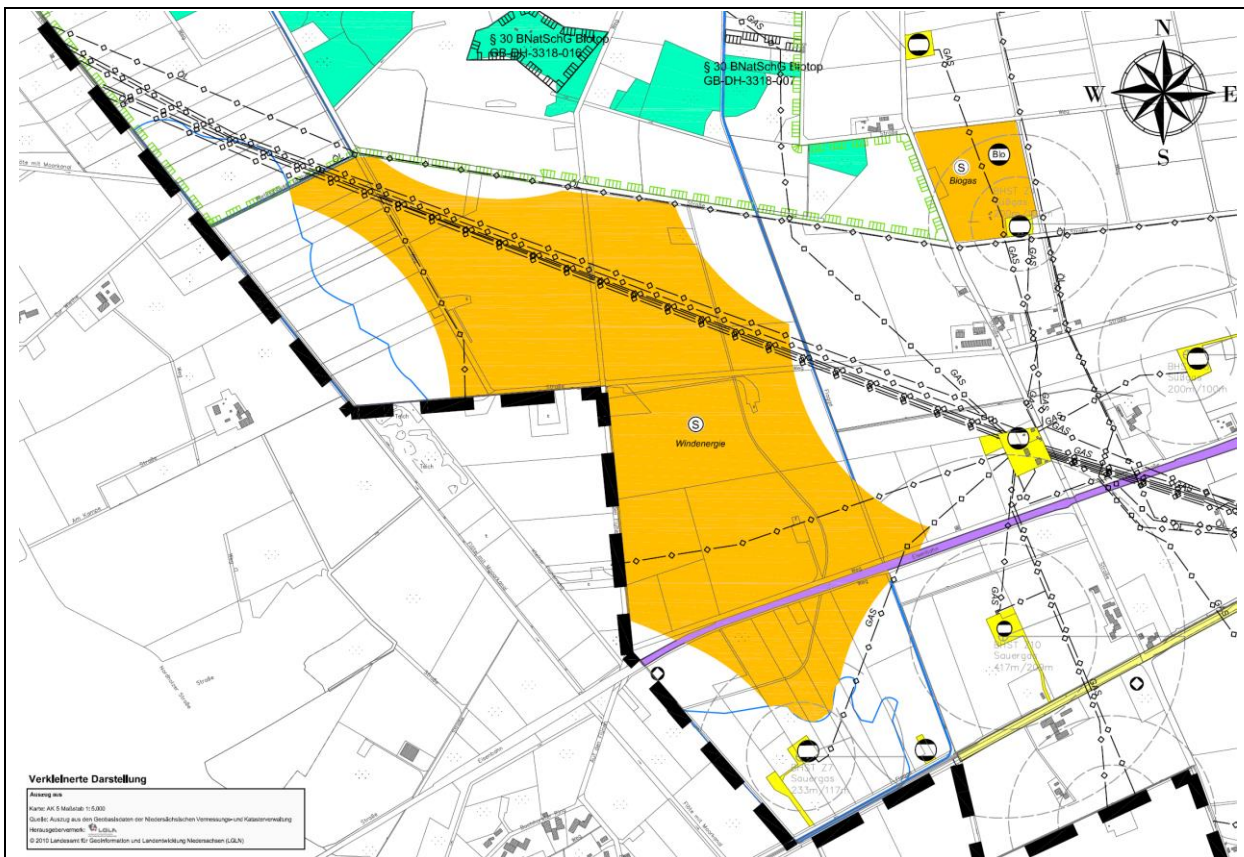
Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Klein Lessen – Dillenber



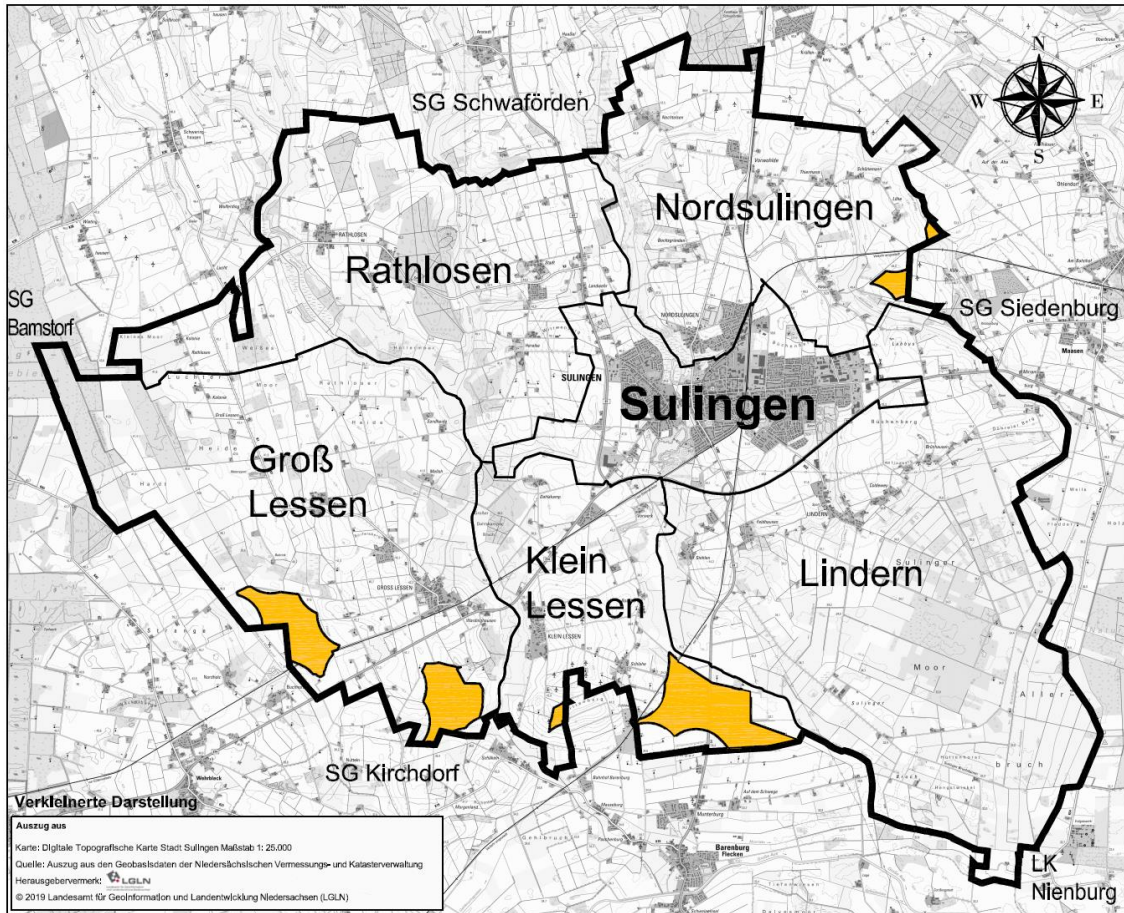
Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Groß Lessen – Scheerhorn



Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Groß Lessen – Buchhorst



Die räumliche Lage der hier dargestellten Sonderbauflächen ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte. Die Übersichtskarte verdeutlicht den Geltungsbereich der 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans insgesamt.



Die 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 1. Änderung /Ergänzung des Flächennutzungsplans kann im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	08:00 – 12:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 17:00 Uhr
und Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr

eingesehen werden. Eine terminliche Vereinbarung wird empfohlen.

Zusätzlich ist die 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen im Internet über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen&Wohnen/Bauleitplanung/F.-Planänderungen rechtswirksam** und über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung der 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Sulingen, den 26.05.2020
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen in der Fassung, die er durch die 1. Änderung / Ergänzung erfahren hat gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat am 27. Februar 2020 den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst sowie die Begründung dazu gebilligt. Zugleich hat der Rat den Beschluss gefasst, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 1. Änderung / Ergänzung erfahren hat, gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) neu bekannt zu machen ist.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.05.2020 (Az.: 63 DH 01209/2020/82) die 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit dem Tag der obigen Bekanntmachung dieser Genehmigung wirksam geworden.

Hiermit wird der Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen in der Fassung, die er durch die 1. Änderung / Ergänzung erfahren hat, gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) neu bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 1. Änderung / Ergänzung erfahren hat, wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 1. Änderung / Ergänzung erfahren hat, kann im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	08:00 – 12:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 17:00 Uhr
und Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr

eingesehen werden. Eine terminliche Vereinbarung wird empfohlen.

Zusätzlich ist der Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen in der Fassung, die er durch die 1. Änderung / Ergänzung erfahren hat, im Internet über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen&Wohnen/Bauleitplanung/F.-Planänderungen rechtswirksam** und über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Sulingen, den 26.05.2020
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

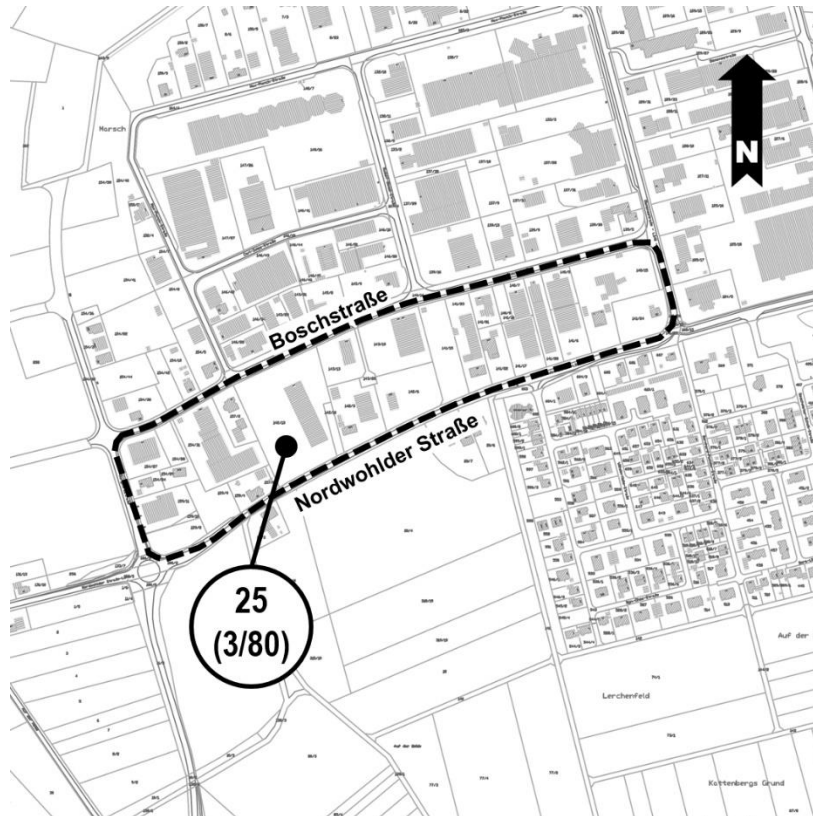
Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (3/80) "Sammeländerung GE Syke"

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 25 (3/80) "Sammeländerung GE Syke" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/80) „Sammeländerung GE Syke“ liegt in der Gemarkung Syke, nördlich der „Nordwohlder Straße“ und südlich der „Boschstraße“. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit:

Der Bebauungsplan Nr. 25 (3/80) „Sammeländerung GE Syke“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 04.05.2020
Suse Laue
Bürgermeisterin

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
- Gemeinde Stemshorn**

**Satzung der Gemeinde Stemshorn
zur Erhebung der Spielgerätesteuern
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in seiner Sitzung am 25.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer in Form einer Spielgerätesteuern

1. für die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,
2. für die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

**§ 2
Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
3. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Bowling, Kegeln, Tischfußball, Billard, Dart),
4. von Geräten die ausschließlich Musik wiedergeben,
5. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3
Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch:
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/ er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält,

2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1, Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Steuerpflicht und Erhebungszeitraum

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 1 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser Monat mitzurechnen.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteuern ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhren-, Hopper- (Prüf- und Auszahlungsmechanismus für Münzen) und Dispenserinhalte (Prof- und Auszahlungsmechanismus für Geldscheine), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenserinhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele, gegebenenfalls Auszahlungsquoten.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltlich bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (2) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 5 Abs. 4 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|--|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind | 50,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind | 30,00 € |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,00 € |

§ 7 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenderinhalte.

Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuerklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9 Fälligkeit

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nummern 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 15
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/ des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister,) bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
 2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt,
 3. entgegen § 12 Abs. 3 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt.
 4. entgegen § 14 Absatz 3 die ihr/ ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 09.12.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Lemförde, den 26.05.2020
Scheibe
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Barnstorf

1. Änderung der Richtlinie der Samtgemeinde Barnstorf über den Besuch und die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziffer 2 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57) und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022) mit Änderungen in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 27.05.2020 folgendes beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Elternbeitragszahlung für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf.

Durch das Gebühren- bzw. Beitragsaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer Festsetzung eines kostendeckenden Entgeltes wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

Aufwendungen für Essen, Getränke, Entgelte und Fahrtkosten für besondere Veranstaltungen etc. sind neben dem Elternbeitrag zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen. Eine Befreiung von diesen Kosten ist nicht möglich. Die Träger sind gehalten, insbesondere die Mittagsverpflegung kostendeckend zu erheben.

In die Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die gem. § 12 KiTaG einen Anspruch auf einen Platz haben.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben.

2. Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.

Die Gebührenpflicht wird durch eine Unterbrechung der Betreuung infolge der Untersagung des Betriebes der Kindertagesstätten nicht unterbrochen. Beträgt die Unterbrechung der Betreuung mehr als 7 Kalendertage, wird die Verwaltung ermächtigt, geeignete Regelungen für eine Aussetzung der Gebührenpflicht und eine Erstattung der Gebühren zugunsten der Gebührenpflichtigen zu treffen. Erstattungen dürfen sich dabei auch auf zurückliegende Betreuungsunterbrechungen beziehen.

Für eine Aussetzung oder Erstattung von Gebühren und Kosten der Mittagsverpflegung nach Absatz 2 im Umfang von zusammenhängend mehr als 5 Monaten bzw. Monatsbeiträgen gem. § 3 dieser Richtlinie ist die Zustimmung des Samtgemeindeausschusses erforderlich.

3. Für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, ist bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

4. Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich zum Monatsende bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen.

5. Die Betreuungsgebühren können gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch VIII auf Antrag im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden. Die Anträge sind bei der Samtgemeinde Barnstorf zu stellen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Barnstorf, den 27.05.2020
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung der Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren für ein ergänzendes Betreuungsangebot und die Mittagsverpflegung in Grundschulen in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 27.05.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Barnstorf erhebt für die Betreuung von Kindern für ein Betreuungsergänzungsangebot für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter eine Betreuungsgebühr und ein Verpflegungsgeld nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Die Zahlungspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
2. Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsgeld ist monatlich bis zum 15. des Monats zu entrichten.
3. Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen aufgenommen worden sind oder die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung veranlasst haben.
4. Die Zahlungspflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
5. Die Zahlungspflicht besteht auch während der Schließungszeiten-Die Gebührenpflicht für die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsgeld wird durch eine Unterbrechung der Betreuung und/oder Versorgung infolge der Untersagung des Betriebes des Unterrichts und der Mensen nicht unterbrochen. Beträgt diese Art der Unterbrechung der Betreuung mehr als 7 Kalendertage, wird die Verwaltung ermächtigt, geeignete Regelungen für eine Aussetzung der Gebührenpflicht und eine Erstattung der Betreuungsgebühren und/oder des Verpflegungsgeldes zugunsten der Beitragspflichtigen zu treffen. Erstattungen dürfen sich dabei auch auf zurückliegende Betreuungsunterbrechungen beziehen.

Für eine Aussetzung oder Erstattung von Gebühren und Verpflegungsgeldern nach Absatz 1 im Umfang von zusammenhängend mehr als 5 Monaten bzw. Monatsbeiträgen gem. § 6 dieser Satzung ist die Zustimmung des Samtgemeindeausschusses erforderlich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Barnstorf, den 27.05.2020
Lübbbers
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309), sowie § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 30.04.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

§ 1

§ 6 wird neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

Erstattung / Aussetzung der Beiträge

In besonderen Fällen kann der Samtgemeindeausschuss eine Erstattung / Aussetzung der Beiträge beschließen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 30.04.2020
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Samtgemeinde Kirchdorf
- Gemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung
- Bebauungsplan Nr. 43 „Nordfeld Teil C“

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 43 „Nordfeld Teil C“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes

Der ca. 1,96 ha große Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsausgang des Ortsbereiches Kirchdorf nördlich der Brinkstraße zwischen Barenburger Straße (B 61) und der Wegeparzelle „Vor dem Hollenberg“. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 80 (teilweise), 81/1, 81/2, 82/1 (teilweise), 82/2 (teilweise), 82/3, und 121 vollständig. Im Westen wird die Grenze durch das Grundstück der Bundesstraße (Flurstück 92/3) gebildet. Im Süden stellt die nördliche Grundstücksgrenze des Straßengrundstückes der Brinkstraße (Flurstück 83/4) die

Geltungsbereichsgrenze dar. Die östliche Plangebietsgrenze grenzt direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 (Im Nordfeld Teil A) an. Die nördliche Geltungsbereichsgrenze wird durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 80 gebildet.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanverfahren/Bebauungspläne sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 12.05.2020
Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
Könemann

C Bekanntmachungen anderer Stellen